

Informationen zum Vorsorgeausweis

Der Vorsorgeausweis zeigt die aktuellen Daten zur persönlichen Versicherungssituation. Er wird allen versicherten Personen zugestellt. Alle Angaben stehen unter dem Vorbehalt der im konkreten Leistungsfall errechneten effektiven Leistungen. Massgebend ist das jeweils gültige Vorsorgereglement der VORSORGE in globo^M (VIG) sowie der Planbeschrieb "A", "B", "C" oder "D" und Anhang des Vorsorgewerks DENNER. Diese Dokumente finden Sie unter [folgendem Link](#).

Auf www.in-globo.ch finden Sie wichtige Informationen und Dokumente. Weiter finden Sie einen Simulationsrechner, welcher Ihnen ermöglicht, Ihren persönlichen Vorsorgeausweis aufzubereiten und die zukünftigen Vorsorgeleistungen individuell zu berechnen. Die dazu erforderlichen Login-Daten mit Passwort sind auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt.

Basisdaten / Umfang der Versicherung

Versichert sind alle Arbeitnehmenden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreitet.

Bis zum 31. Dezember nach dem 24. Geburtstag sind Sie gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag wird zudem Ihre Vorsorge für das Alter aufgebaut (Vollversicherung).

Beitragspflichtiger Lohn

Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn. Dieser entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn, wobei Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie

- a. Boni,
- b. Gratifikationen,
- c. Funktionszulagen während höchstens 3 Monaten,
- d. Überstunden bei Verwaltungsangestellten,
- e. Abgangsentschädigungen,
- f. Dienstaltersgeschenke etc.

nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Spesen und Naturallohnbestandteile.

Für Stundenlöhner und Arbeitnehmer mit unregelmässiger Arbeitszeit gilt als Jahreslohn der auf ein volles Jahr umgerechnete Jahreslohn. Die Prüfung, ob ein Arbeitnehmer weiterhin zu versichern ist, wird üblicherweise zu Jahresbeginn vorgenommen.

Finanzierung / Beiträge

Die ordentlichen Beiträge werden auf dem beitragspflichtigen Lohn erhoben. Auf dem Vorsorgeausweis sind die monatlichen Abzüge ersichtlich.

Beitragssatz

Der Sparbeitrag wird in Prozenten des beitragspflichtigen Jahreslohns und unter Berücksichtigung des Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt, wobei der Arbeitgeber höhere Beiträge als der Arbeitnehmer leistet.

Mit dem Risikobeitrag werden nebst den Invaliden- und Todesfallleistungen auch die Verwaltungskosten finanziert.

Entwicklung Altersguthaben

Für die Finanzierung Ihrer Altersrente wird ein Altersguthaben gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus den Freizüigkeitsleistungen Ihrer früheren Vorsorge, den Altersgutschriften, Ihren freiwilligen Einkäufen und der jährlichen Verzinsung, reduziert um allfällig getätigte Bezüge.

Die Vorsorgekapitalien der Versicherten, welche während dem Jahr austreten, werden mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Der Zinssatz, mit welchem die Vorsorgekapitalien der Versicherten verzinst werden, welche am 31.12. dem Bestand der aktiven Versicherten angehören, wird im Dezember festgelegt.

Leistungen

❖ Altersleistungen

Die Altersrente wird durch die Multiplikation des Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz errechnet. Zurzeit werden die Umwandlungssätze schrittweise den versicherungstechnisch korrekten Parameter angepasst und bis ins Jahr 2028 schrittweise auf 5.25% (Umwandlungssatz I) bzw. auf 4.50% (Umwandlungssatz II) gesenkt.

Bei der berechneten Altersrente handelt es sich um eine **unverbindliche Projektion**, welche mit einer zukünftigen Verzinsung von 1.00% p.a. berechnet wird.

Wahlfreiheit zwischen Rente und Kapital

Wenn Sie die Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform beziehen wollen, müssen Sie dies der VIG spätestens **am letzten Tag vor dem Pensionierungszeitpunkt** schriftlich bekannt geben. Versicherte werden 10 Wochen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters angeschrieben und über die Altersleistungen informiert. Der Ehegatte bzw. eingetragene Partner muss einem Kapitalbezug schriftlich zustimmen. Versicherte können die Höhe des Kapitalbezugs frei wählen, wobei es bei der Rente nicht zu einer Geringfügigkeit kommen darf. Personen, welche der freiwilligen Versicherung länger als 2 Jahre angehören, können nur die Rente beziehen.

Kinderrente

Haben Altersrentner Kinder unter 18 Jahren (bzw. unter 25 Jahren und in Ausbildung), wird für jedes Kind eine Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente entrichtet. Bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern 40% der laufenden Altersrente, insgesamt aber höchstens der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich und muss mittels Kündigung rechtzeitig dem Arbeitgeber und der Pensionskasse angezeigt werden. Die Altersrente berechnet sich anhand des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der dem Alter der versicherten Person entspricht.

❖ Invalidenleistungen

Die Höhe der Invalidenrente ist abhängig vom Vorsorgeplan und beträgt maximal CHF 148'200. Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente entspricht 5% des beitragspflichtigen Lohns.

❖ Hinterlassenenleistungen bei Tod vor ordentlichem Rücktrittsalter

Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente ist abhängig vom Vorsorgeplan und beträgt maximal CHF 118'560. Die Waisenrente beträgt 5% des beitragspflichtigen Lohns. Die eingetragene Partnerschaft sowie unter bestimmten Voraussetzungen die eheähnliche Lebensgemeinschaft sind der Ehe gleichgestellt.

❖ Hinterlassenenleistungen bei Tod nach ordentlichem Rücktrittsalter

Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht 60% der bei seinem Tod laufenden Altersrente. Die Waisenrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die eingetragene Partnerschaft sowie unter bestimmten Voraussetzungen die eheähnliche Lebensgemeinschaft sind der Ehe gleichgestellt.

❖ Austrittsleistung

Bei Austritt aus einem Unternehmen, das der VIG angeschlossen ist, wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst. Ihre Freizügigkeitsleistung wird direkt an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ist der neue Arbeitgeber noch nicht bekannt, eröffnen Sie bitte ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice. Erhalten wir keine Instruktionen, überweisen wir den Betrag nach sechs Monaten an die Stiftung Auffangeinrichtung. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, u.a. wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen.

Beim BVG-Altersguthaben handelt es sich um eine vom Gesetzgeber definierte Mindestleistung gemäss BVG. Diese ist in der reglementarischen Austrittsleistung enthalten.

Weitere Informationen

Einkauf

Sie können sich jederzeit einkaufen, um damit die Altersleistungen zu verbessern. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt. Wenn Sie aus dem Ausland zugezogen sind oder drei Jahre vor der Pensionierung stehen, sind zeitliche und betragsmässige Einschränkungen zu beachten.

Für die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung ist die Bildung eines VP-Kontos möglich.

WEF-Vorbezug

Zur Finanzierung selbstbewohnten Wohneigentums können Gelder der beruflichen Vorsorge bezogen werden. Bitte nehmen Sie mit Ihrem Vorsorgeberater Kontakt auf.